OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604286/6/EW

Datum:
Linz, 22. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des S M O, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.02.2021, GZ: BHSD/920140008878/20-Hol, wegen Zurückweisung des Einspruchs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene verfahrensrechtliche Zurückweisungsbescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 14.07.2020 der Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen einer Übertretung

1. des § 37 Abs 1 und Abs 3 Z 1 iVm § 1 Abs 3 Führerscheingesetzes (FSG) eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage und 13 Stunden) verhängt
2. des § 102 Abs 1 iVm § 26 lit a KFG iVm § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tage und 20 Stunden) verhängt
3. des § 97 Abs 5 iVm § 99 Abs 3 lit j StVO eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tage und 22 Stunden) verhängt.

I.2. Der Einspruch des Bf vom 7.10.2020, zur Post gegeben am 9.10.2020, gegen diese Strafverfügung wurde wegen Verspätung mit dem bekämpften Bescheid zurückgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit der Begrünung Beschwerde, dass ihm die Strafverfügung am 17.07.2020 nicht zugestellt worden sei, da er seit 08.07.2020 in Untersuchungshaft gewesen sei. Erst am 25.09.2020 sei ihm das Schriftstück in der Justizanstalt Linz ausgehändigt worden.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Zurückweisungsbescheid zu beheben ist.

II.1.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer befindet sich seit 08.07.2020 in Haft [Haftbestätigung ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Strafverfügung vom 14.07.2020 wurde an „x“ adressiert. Die Abholfrist für die hinterlegte Strafverfügung begann am 17.07.2020 [Rückschein im verwaltungsbehördlichen Akt S. 14].

Die Strafverfügung wurde nochmals an den Bf „pA. Justizvollzugsanstalt Linz“ übermittelt. Die Strafverfügung wurde am 25.09.2020 übernommen und dem Bf ausgehändigt [Rückschein ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes und Beschwerde].

Der Einspruch vom 07.10.2020 wurde am 09.10.2020 bei der Post aufgegeben und ist am 12.10.2020 bei der belangten Behörde eingelangt [verwaltungsbehördlichen Akt S. 24f].

II.2. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägige gesetzliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 57/2018, lautet wie folgt:
„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) [...]
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

Die einschlägige gesetzliche Bestimmung des Zustellgesetzes – ZustellG, BGBl Nr 200/1982 idgF, lautete wie folgt:
„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:
[...]
4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;“

Die einschlägige gesetzliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 58/2018, lautet wie folgt:

„Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

[...]

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet."

III.2. Gemäß § 47 Abs 1 VStG werden Strafverfügungen in Rahmen eines verkürzten Verfahrens erlassen, zur Bekämpfung eines solchen Bescheids ist nach § 49 Abs 1 VStG binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs hat die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die nicht erstreckbar ist und für deren Berechnung § 32 AVG zur Anwendung kommt. (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG2 [2017] § 49 Rz 3). Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung ist allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist, Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

III.3. Gemäß § 13 Abs 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Als Abgabestelle definiert § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Als Abgabestelle kommt insbesondere die Wohnung des Empfängers in Betracht. Unter einer Wohnung sind jene Räumlichkeiten zu verstehen, die tatsächlich zu Wohnzwecken benutzt werden und wo der Empfänger einen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Eine „Wohnung" im Sinne des § 4 ZustG wird durch das Faktum des Bewohntwerdens begründet. Auf die polizeiliche Meldung als Hauptwohnsitz kommt es nicht an (vgl. VwGH 22.10.1999, Zl. 98/02/0218;

25.04.2002, 2001/07/0120; 26.11.2008, 2005/08/0089). Der Charakter einer Unterkunft als Wohnung geht daher im Falle länger dauernder Abwesenheit verloren (vgl. VwGH 26.01.1999, 98/02/0347; 25.04.2002, 2001/07/0120). Längere Abwesenheit liegt insbesondere dann vor, wenn jemand den Präsenzdienst leistet oder in Haft ist (VwGH 04.07.2000, 96/05/0302).

Der Bf befindet sich seit 08.07.2020 in Haft, was zur Folge hat, das seine Wohnung in der „x“ keine gültige Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG zum Zeitpunkt der Hinterlegung am 17.07.2020 darstellte. Aufgrund dieses Zustellmangels hat die Hinterlegung der Strafverfügung keine Rechtswirkung entfaltet.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 ZustG als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die Zustellung erfolgte somit erst am 25.09.2020 als dem Beschwerdeführer die Strafverfügung per Adresse der Justizanstalt Linz zugestellt und diese vom Beschwerdeführer auch übernommen wurde.

Der gegen die Strafverfügung erhobene Einspruch wurde am 09.10.2020 innerhalb der 14-tägigen Frist zur Post gegeben. Der Einspruch ist daher gemäß § 33 Abs. 3 AVG rechtzeitig und der Zurückweisungsbescheid daher ersatzlos zu beheben. Die belangte Behörde wird über den Einspruch nun in der Sache zu entscheiden haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer